

Sächsischer Landtag  
6. Wahlperiode

## Antrag

der **Fraktion Alternative für Deutschland (AfD)**

Thema: **Anerkennung und Honorierung der Leistung pflegender Angehöriger – Landespflegefördergeld einführen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest, dass:

1. pflegende Angehörige einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leisten, um pflegebedürftigen Menschen ein würdevolles Leben zu ermöglichen;
2. allen Menschen, die sich beruflich oder ehrenamtlich für die Versorgung, Betreuung und Lebensbegleitung von pflegebedürftigen Menschen engagieren unsere Anerkennung und unser Dank gilt. Ohne ihr Engagement würde ein erhebliches Versorgungs- und Betreuungsdefizit bestehen;
3. die häusliche Pflege mit hohen Aufwendungen und Einschränkungen für die Pflegebedürftigen, die pflegenden Angehörigen verbunden ist;
4. sich die hohen zeitlichen und finanziellen Belastungen hemmend auf die Inanspruchnahme von Dienstleistungs- und Unterstützungsangeboten auswirken und dadurch Versorgungsdefizite entstehen, die oft zu einer unzureichenden Pflegesituation führen;
5. die Familienarbeitszeit, zu der zweifelsfrei die Pflege von Angehörigen zählt, bisher nicht die gleiche gesellschaftliche Anerkennung erfährt wie Erwerbsarbeit und daher stärker honoriert werden muss.

Dresden, 14.09.2018

Jörg Urban, MdL und Fraktion  
i.V. André Barth, MdL

AfD-Fraktion



Unterzeichner: André Barth  
Datum: 14.09.2018

## II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. im Rahmen der nächsten Gesundheitsministerkonferenz folgende Aspekte zu thematisieren:
  - a) inwieweit Barrieren für die Inanspruchnahme vorhandener Unterstützungsangebote und Leistungen für pflegende Angehörige bestehen und wie diese abgebaut werden können;
  - b) inwieweit bestehende Unterstützungsangebote und Leistungen für pflegende Angehörige bei der Zielgruppe bekannt sind und wie deren Bekanntheit weiter gesteigert werden kann;
  - c) in welchem Umfang ungedeckte Beratungs- und Schulungsbedarfe bei pflegenden Angehörigen bestehen und welche Maßnahmen eine Inanspruchnahme von Beratungs- und Schulungsangeboten positiv beeinflussen;
  - d) die Absicherung der pflegenden Angehörigen in den Sozialversicherungen, insbesondere der Rentenversicherung, zu erweitern und an den tatsächlichen Bedürfnissen auszurichten;
  - e) die bedarfsgerechte Erhöhung der Kostenerstattung für Pflegehilfsmittel nach § 40 Abs. 2 SGB XI;
  - f) Möglichkeiten für die Stärkung von Entlastungsangeboten für pflegende Angehörige, insbesondere der Tages- und Nachtpflege;
  - g) eine Neukalkulation der Pflegegeldbeträge nach § 37 SGB XI unter Berücksichtigung der unter Ziffer I. festgestellten unzureichend gedeckten pflegerischen Bedarfe vorzunehmen und die Leistungsbeträge anzupassen;
  - h) finanzielle und steuerrechtliche Anreize für Unternehmen zu erhöhen, um unterstützende Maßnahmen für pflegende Angehörige umzusetzen.und sich im Anschluss, anhand der erarbeiteten Ergebnisse, für die Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen auf Bundesebene einzusetzen.
2. sich auf Bundesebene für eine finanzielle Förderung einzusetzen, welche die Kosten- und Zeitaufwendungen pflegender Angehöriger im Rahmen ihrer Pfllegetätigkeit honoriert.
3. ein Landespflegefördergeld zu konzipieren und auszureichen, bis auf Bundesebene eine adäquate Leistung etabliert worden ist.
4. ein Maßnahmenkonzept für die öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen zu entwickeln, welches die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf verbessert.

### **Begründung:**

Die 166.792 Pflegebedürftigen in Sachsen werden zu 41% ausschließlich durch Angehörige versorgt, weitere 16% nehmen hierfür die Unterstützung von ambulanten Pflegediensten in Anspruch und 14% lassen sich nur durch ambulante Pflegedienste

pflegen. In Sachsen sind im Bundesvergleich mit 29% überdurchschnittlich viele Pflegebedürftige auf stationäre Pflege angewiesen. Bis zum Jahr 2030 wird die Zahl der Pflegebedürftigen um 27% auf 212.500 Personen ansteigen. Laut Prognose werden sich die Pflegearrangements hin zu professioneller Pflege verschieben.<sup>1</sup> Bereits heute fehlt nicht nur in Sachsen Pflegepersonal. Bis zum Jahr 2030 werden weitere 16.000 Pflegekräfte benötigt, was einen Mehrbedarf von 35% zum heutigen Stand darstellt.<sup>2</sup> Um eine Versorgung aller Pflegebedürftigen auch in Zukunft zu sichern, bedarf es einer Attraktivitätssteigerung der Angehörigenpflege, auch um das Eintreten des sogenannten Heimsogzenarios zu vermeiden.

Pflegende Angehörige wirken dem drohenden Fachkräftemangel entgegen und leisten damit einen erheblichen Beitrag, um die Pflege, Versorgung und Betreuung der Pflegebedürftigen auch zukünftig sicherzustellen. Die pflegenden Angehörigen nehmen, wenn sie Angehörige pflegen, hohe Einbußen in Kauf. Sie reduzieren z.B. ihre Arbeitszeit und haben dadurch weniger Einkommen sowie eine geringere soziale Absicherung. In den meisten Fällen reicht das Pflegegeld nicht aus, die entstandenen Kosten zu decken. In keinem Fall stellt es eine adäquate Anerkennungsleistung für die erbrachte Pflege dar.

Die finanziellen Belastungen führen v.a. bei ambulant Gepflegten dazu, dass professionelle Unterstützungsdienstleistungen oder notwendige Hilfsmittel, Therapien, Medikamente sowie Umbaumaßnahmen nicht in dem Maße in Anspruch genommen werden können, wie es die Bedarfe notwendig machen. Viel mehr noch werden pflegende Angehörige in erheblichem Maße finanziell belastet, weil sie für nicht gedeckte Ausgaben der Pflegebedürftigen einspringen. Eine Studie der Hans Böckler Stiftung ermittelte, dass Pflegehaushalte pro Woche durchschnittlich 63 Stunden und 360 Euro/Monat zusätzlich zum Pflegegeld aufwenden müssen.<sup>3</sup> Die fehlenden finanziellen Mittel und die dadurch resultierende verminderte Deckung pflegerischer und Teilhabebedarfe schränkt die Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen ein und führt zu keiner optimalen pflegerischen Versorgung. Ebenso kann die Angehörigenpflege nur attraktiv werden, wenn die materielle und finanzielle Anerkennung der geleisteten Arbeit eine adäquate Kompensation entgangenen Einkommens und sozialer Absicherung ist. Es gilt zum einen die Höhe des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI neu zu berechnen, sodass keine ungedeckten Bedarfe entstehen. Zum anderen sind Geldleistungen für pflegende Angehörige so zu konzipieren, dass entgangenes Einkommen aufgrund reduzierter Erwerbstätigkeit und weitere Kostenaufwendungen, die über die Ansprüche aus § 44a Abs. 3 SGB XI hinausgehen, angemessen berücksichtigt werden.

Sind pflegende Angehörige neben ihrer Pflgetätigkeit noch berufstätig, kommt es zu starken zeitlichen Konflikten. Zudem bleibt oft zu wenig Zeit, um sich über die entsprechenden Leistungsangebote zu informieren oder diese in Anspruch zu

---

<sup>1</sup> [https://www.statistik.sachsen.de/download/300\\_Voe-Faltblatt/SB\\_Pflege\\_2018\\_Korrekturfassung\\_Internetoptimiert.pdf](https://www.statistik.sachsen.de/download/300_Voe-Faltblatt/SB_Pflege_2018_Korrekturfassung_Internetoptimiert.pdf).

<sup>2</sup> ebenda.

<sup>3</sup> [https://www.boeckler.de/pdf/p\\_study\\_hbs\\_363.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_363.pdf).

nehmen. Des Weiteren sind pflegende Angehörige aufgrund der Vielzahl von Angeboten und fehlenden Ansprechpartnern oft überfordert.

Um Verbesserungen bei den existenten Unterstützungs- und Hilfsangeboten, die meist nach dem SGB XI geregelt sind, herbeizuführen, bedarf es eines gemeinsamen Vorgehens der Bundesländer und des Bundes. Im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) war das Thema Angehörigenpflege in den letzten Jahren bislang nicht Teil der Beschlusslage. Daher müssen im Rahmen der GMK die unter II. 1. genannten Themen besprochen und Verbesserungen gegenüber dem Bund angemahnt werden.

#### **Zu II. 1. d):**

Der Umfang der Absicherung nicht erwerbstätiger Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus § 166 Abs. 2 SGB VI. So erhalten pflegende Angehörige, die einen Pflegebedürftigen professionelle Unterstützung mit „Pflegegrad 2“ pflegen, eine Absicherung in Höhe von 27 Prozent der Bezugsgröße. Bei „Pflegegrad 3“ sind es 43 Prozent, bei „Pflegegrad 4“ 70 Prozent und bei „Pflegegrad 5“ 100 Prozent. Der tatsächliche Zeitaufwand, der Umfang reduzierter Erwerbstätigkeit oder die Höhe eines entgangenen Einkommens werden dabei nicht berücksichtigt. Dies führt trotz Verbesserungen bei der Absicherung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung immer noch zu einem hohen Armutsrisiko im Alter.<sup>4</sup>

#### **Zu II. 1. e):**

Für Pflegehilfsmittel erfolgt derzeit monatlich eine maximale Kostenerstattung i.H.v. 40 Euro. Die tatsächlich anfallenden Kosten betragen jedoch zwischen 43 Euro und 84 Euro, je nach Schweregrad der Pflegebedürftigkeit<sup>5</sup>. Eine bedarfsgerechte Erhöhung des Leistungsbetrages nach § 40 Abs. 2 SGB XI ist geboten.

#### **Zu II. 1. f):**

Insbesondere Tages- und Nachtpflegeangebote sind als wichtige Angebote für die Sicherung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf anzusehen. Derzeit werden 68.059 Pflegebedürftige nur durch Angehörige gepflegt. Es stehen 4.113 Tagespflegeplätze in Sachsen zur Verfügung<sup>6</sup>, welche zu etwa 90 Prozent ausgelastet sind<sup>7</sup>. Es besteht somit noch ein erheblicher Ausbaubedarf und es gilt Möglichkeiten zur Steigerung der Inanspruchnahme und des Ausbaus der Entlastungsangebote zu erörtern und umzusetzen.

#### **Zu II. 3.:**

Solange auf Bundesebene keine Geldleistung für pflegende Angehörige etabliert ist, muss ein Sächsisches Landespflegefördergeld konzipiert werden. Es soll eine

---

<sup>4</sup> [https://www.boeckler.de/pdf/p\\_study\\_hbs\\_363.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_363.pdf) (Seite 103).

<sup>5</sup> ebenda (Seite 70).

<sup>6</sup> Drs 6/13086.

<sup>7</sup> Drs 6/5314.

unbürokratische monetäre Zuwendung für eine vom Pflegebedürftigen - mit mindestens Pflegegrad 2 - benannte Hauptpflegeperson sein. Die Zuwendung soll monatlich gezahlt werden und einen angemessenen Einkommensersatz darstellen.

#### **Zu II. 1. h) und 4.:**

Um die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege zu erhöhen, müssen ebenso weitere Maßnahmen auf der Arbeitgeberseite etabliert werden. Etwa drei Viertel aller Unternehmen bieten keine Angebote zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf<sup>8</sup>. Um den Anreiz gerade auch für kleinere Unternehmen zu erhöhen, sind diese im Gegenzug steuerlich/ finanziell zu entlasten.

Der Freistaat Sachsen muss hier Vorbild für andere Arbeitgeber werden. Es soll daher ein eigenes Konzept für Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen entwickelt und umgesetzt werden.

---

<sup>8</sup> [https://www.zqp.de/wp-content/uploads/Analyse\\_Vereinbarkeit\\_Beruf\\_Pflege\\_Unternehmenssicht\\_2015.pdf](https://www.zqp.de/wp-content/uploads/Analyse_Vereinbarkeit_Beruf_Pflege_Unternehmenssicht_2015.pdf).